
DEGES

A 26, Abschnitt 6a **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 6.1 A_{CEF} und** **6.2 A_{CEF} in Kirchwerder und Neuengamme**

FFH-Vorprüfung
gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
zum FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“ (DE 2526-304)



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

A 26, Abschnitt 6a

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 6.1 A_{CEF} und 6.2 A_{CEF} in Kirchwerder und Neuengamme

FFH-Vorprüfung

gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
zum FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“ (DE 2526-304)

Auftraggeber:

DEGES - Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54, 10117 Berlin

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Ing. Karsten Kindermann
Torben Heuer M.Sc.

Grafik:

Dipl.-Ing. Jürgen Schmitz
Holger Küpschull

Herford, den 28.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
2.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele	3
2.2	Vorkommen und Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten	6
2.3	Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke	7
3.	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren....	8
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	16
5.	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	18
6.	Fazit	18
7.	Literaturverzeichnis	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Gebietsübersicht (Quelle: www.geoportal-hamburg.de)	2
Abb. 2	Maßnahmenplan der Maßnahme 6.1 A _{CEF} , Unterlage 9.2, Blatt 7 (Stand 06/2021, unmaßstäblich) mit Grenze des FFH-Gebietes (orange, FHH 2021)	9
Abb. 3	1. Teil-Maßnahmenplan der Maßnahme 6.2 A _{CEF} (nördlicher Teil), Unterlage 9.2, Blatt 8 (Stand 06/2021, unmaßstäblich) mit Grenze des FFH-Gebietes (orange, FHH 2021), enthält auch die Flächen der Maßnahme 6.3 A _{CEF}	13
Abb. 4	2. Teil-Maßnahmenplan der Maßnahme 6.2 A _{CEF} (südlicher Teil), Unterlage 9.2, Blatt 9 (Stand 06/2021, unmaßstäblich) mit Grenze des FFH-Gebietes (orange, FHH 2021)	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Allgemeine Gebietsangaben gemäß Standarddatenbogen (BUKEA 2020)	2
Tab. 2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (BUKEA 2020)	6
Tab. 3	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (BUKEA 2020)	7
Tab. 4	Flurstücke und Flächengrößen der Maßnahme 6.1 A _{CEF}	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die DEGES plant im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg den Neubau der A 26-Ost. Im Zusammenhang mit dem Abschnitt 6a der A 26-Ost vom Autobahnkreuz A 7/A 26 (AK HH-Hafen) bis zur Anschlussstelle an den Moorburger Hauptdeich (AS HH-Moorburg) sind im Bereich Kirchwerder und Neuengamme die Maßnahmen 6.1 A_{CEF} und 6.2 A_{CEF} als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind sogenannte CEF-Maßnahmen vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie stellen Maßnahmen dar, die negative Auswirkungen auf eine betroffene Tierart bzw. der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Zudem dienen die Maßnahmen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG. Weiterhin ist die Maßnahme 6.3 A in den Kirchwerder Wiesen geplant, die jedoch keine artenschutzrechtliche Ausgleichsfunktion besitzt.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Abteilung Naturschutz, vorgenommen. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Einrichtung eines Wassermanagements zur Anhebung und kontinuierlichen Führung der Grabenwasserstände für die Entwicklung artenreicher Feucht- und Nasswiesen. Hierzu soll den Flächen von der Gose-Elbe ausgehend Wasser zugeführt werden (Zuwässerung). Sowohl in Kirchwerder als auch in Neuengamme setzen sich die Maßnahmen aus jeweils mehreren Flächen bzw. Flurstücken zusammen. Ein Teil der Flächen der Maßnahme 6.1 A_{CEF} liegt direkt im FFH-Gebiet Kirchwerder Wiesen, wohingegen andere Flächen der Maßnahmen 6.1 A_{CEF} und 6.2 A_{CEF} direkt an das FFH-Gebiet angrenzen. Die Flurstücke der Maßnahme 6.3 A_{CEF} liegen westlich der Maßnahme 6.2 A_{CEF} und grenzen damit nicht mehr an das FFH-Gebiet.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung wird entsprechend den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG überprüft, ob die geplanten Maßnahmen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, das FFH-Gebiet Kirchwerder Wiesen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Solche Beeinträchtigungen sind grundsätzlich als erheblich einzustufen, wenn der günstige Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten langfristig nicht erhalten oder erreicht werden kann.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Tab. 1 Allgemeine Gebietsangaben gemäß Standarddatenbogen (BUKEA 2020)

Gebietsname	Kirchwerder Wiesen
Gebietsnummer	DE 2526-304
Größe	858 ha
Vorgeschlagen als GGB (Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung)	Dezember 1999
Bestätigt als GGB	Dezember 2004
Ausweisung als BEG (Besonderes Erhaltungsgebiet)	August 2016
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG	Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen
Gebietsmanagement	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Abteilung Naturschutz

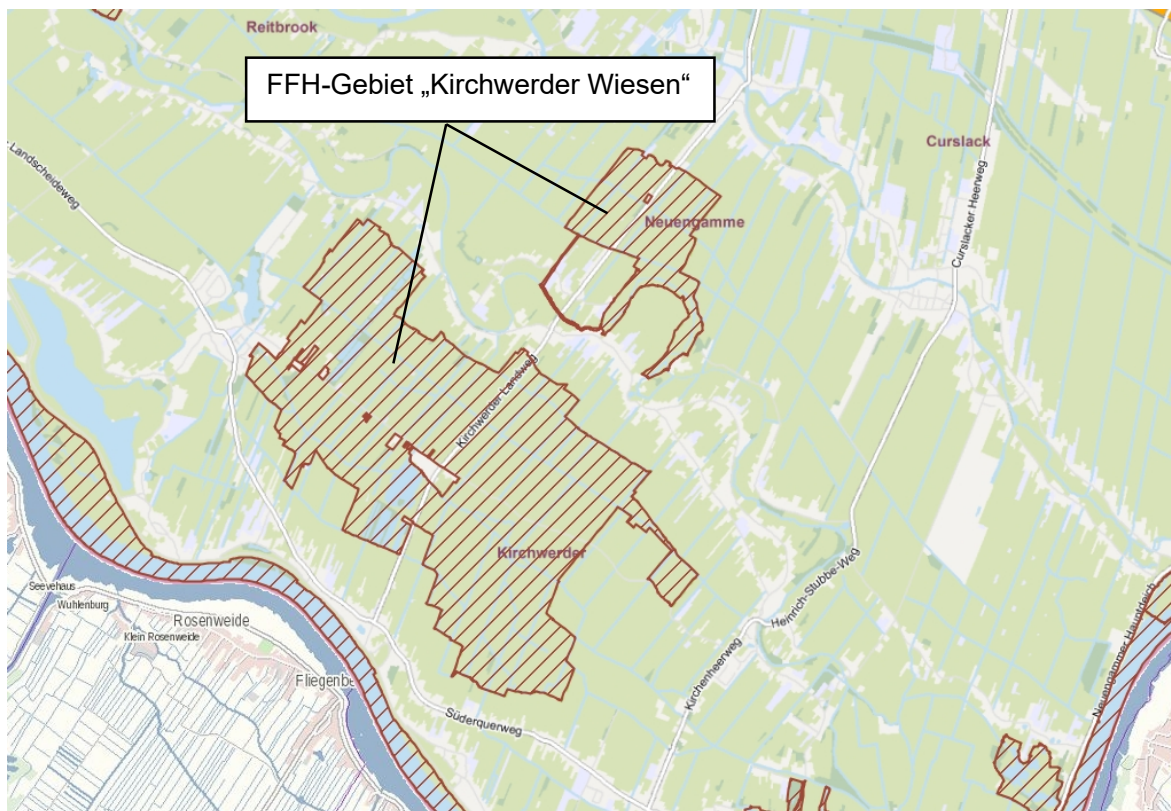


Abb. 1 Gebietsübersicht (Quelle: www.geoportal-hamburg.de)

Das FFH-Gebiet Kirchwerder Wiesen besteht aus zwei Teilgebieten in Kirchwerder und Neuengamme (siehe Abb. 1). Das NSG Kirchwerder Wiesen wurde aufgrund der zum Teil extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und des ausgedehnten Gewässersystems zur Be- und Entwässerung mit artenreichen Niedermoorgräben und bedeutsamen Populationen von Bitterling, Schlammpeitzger und Steinbeißer im Jahr 1999 der EU als FFH-Gebiet vorgeschlagen (EGL 2012). Im Amtsblatt der EU (s.o.) wurde es Anfang 2008 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung veröffentlicht.

Die Grenzen des FFH-Gebiets umfassen alle als NSG ausgewiesenen Flächen sowie zusätzlich die Gewässerabschnitte von Gose-Elbe und Neuengammer Durchstich, die die im NSG liegenden Abschnitte beider Gewässer verbinden. Als Naturschutzgebiet stehen die Flächen bereits länger unter Schutz. Grundlage hierfür ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. 1993, S. 231) (letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsbereich, §§ 1, 3, 4, 5 geändert, § 2 neu gefasst durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 412)).

Gemäß § 3 der NSG-Verordnung wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG aufgestellt. Dieser wurde durch das Büro EGL bearbeitet (EGL 2012) und enthält Bestandsaufnahmen zum Vorkommen von Lebensraumtypen und wertgebenden Arten, konkretisierende Darstellungen zu Entwicklungszielen und Darstellungen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Allgemeine Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Schutzzweck gemäß § 2 Absatz 1 der NSG-Verordnung ist *„die Erhaltung und Entwicklung der überwiegend durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägten, weiträumigen und offenen Kulturlandschaft der Elbmarsch der Vierlande mit ihrem engmaschigen Netz ökologisch wertvoller Gräben, ihren sonstigen Gewässern und ihren feuchten und nassen Wiesen und Weiden wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Hierzu gehören insbesondere die am Boden brütenden Wiesenvögel sowie Amphibien, Libellen und die Pflanzenarten des extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes und der Gräben.“*

Im Pflege- und Entwicklungsplans (PEP) zum NSG Kirchwerder Wiesen sind die Entwicklungsziele gemäß § 2 Abs. 1 der NSG-Verordnung räumlich konkretisiert (Karte 6 PEP):

- Die Flächen nördlich des Nördlichen Kirchwerder Sammelgrabens im Bereich der Maßnahme 6.1 A_{CEF} sind Vorrangfläche für Wiesenvogelschutz.
- Die NSG-Flächen östlich angrenzend zu den Maßnahme 6.2 A_{CEF} sind ebenfalls Vorrangfläche für Wiesenvogelschutz.

Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets

Darüber hinaus ist gemäß § 2 Abs. 2 der NSG-Verordnung Schutzzweck des Gebietes, entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes den günstigen Erhaltungszustand folgender Lebensraumtypen (LRT) und Tierpopulationen zu erhalten und zu entwickeln:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Nährstoffreiche Stillgewässer (LRT 3150)
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Biber (*Castor fiber*)

Dabei geht es um einen umfassenden Schutz der Populationen der genannten Tierarten mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien und den dazugehörigen Lebensstätten sowie um einen umfassenden Schutz der FFH-Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Ausprägungen einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die Schutzziele enthalten tlw. bereits Hinweise auf erforderliche Maßnahmen, wie z.B. eine schonende Gewässerunterhaltung.

Im Detail sind die Natura 2000-Ziele für die LRT und Arten in § 2 Abs. 2 der NSG-Verordnung wie folgt definiert:

Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands:

1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien und Vögel,
2. des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ als naturnahe, durchgängige, von flutender Wasserpflanzenvegetation besiedelte Fließgewässer mit dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, naturnahen Uferstrukturen, unverbauten und unbegradigten Gewässerabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Fische sowie Biber und Fischotter,

3. *des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatthaferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesennarbe, geringer Streuauflage und hoher Standortvielfalt, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,*
4. *des Lebensraumtyps „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ als naturnahe, von Torfsubstraten und hoher Wassersättigung geprägte und von typischen Moosen besiedelte, gehölzfreie Niedermoorgräben mit typischer Hydrologie, nährstoffarmen Bedingungen und, soweit zum Erhalt erforderlich, schutzzielkonformer Unterhaltung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Amphibien,*
5. *der Population der Zierlichen Tellerschnecke mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus sonnenexponierten, klaren, schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sauerstoffhaltigen, lehmigen oder erdigen Sedimenten geringer organischer Auflage, hoher Wasserpflanzendeckung, naturnahen Uferstrukturen sowie schonender Gewässerunterhaltung und geringem Nährstoffeintrag als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,*
6. *der Population des Steinbeißers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus flachen, schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sandigen oder schlammigen Sedimenten, geeigneter Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,*
7. *der Population des Schlammpeitzgers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus flachen, schwach fließenden oder stehenden, nährstoffreichen Gewässern mit überwiegend schlammigen Sedimenten ausreichender Aufлагendicke, hoher Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,*
8. *der Population des Bitterlings mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit ausreichenden Großmuschel- und Wasserpflanzenbeständen, sauerstoffhaltigen Sedimenten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,*
9. *der Population des Fischotters mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken in und entlang der Gewässer, natürlichen und störungsarmen Gewässer- und Uferabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet,*

10. *der Population des Bibers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit natürlichen und störungsarmen, von strukturreichen Gehölzbeständen, insbesondere aus heimischen Weiden und Pappeln, gesäumte Gewässer- und Uferabschnitte ausreichender Breite und Länge sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet.*

Auch für die Natura 2000-Entwicklungsziele enthält der Pflege- und Entwicklungsplan zum NSG Kirchwerder Wiesen räumlich konkretisierende Darstellungen (Karte 7 des PEP):

- Im Bereich der Maßnahme 6.1 A_{CEF} sind die Beet- und Sielgräben, der Nördliche Kirchwerder Sammelgraben als Wettern bzw. Hauptgraben sowie ein Stillgewässer südlich des Nördlichen Kirchwerder Sammelgrabens als Entwicklungsziel zeichnerisch hervorgehoben.
- Bei den NSG-Flächen östlich angrenzend zu den Maßnahme 6.2 A_{CEF} sind ebenfalls die Beet- und Sielgräben zeichnerisch hervorgehoben.

2.2 Vorkommen und Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten

In den beiden folgenden Tabellen sind die Angaben zu den maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten gemäß dem aktuellen Standarddatenbogen (BUKEA 2020) dargestellt. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 2 der NSG-Verordnung genannten Anhang II-Arten sind im Standarddatenbogen auch noch die Arten Rapfen, Kammmolch, Biber und Fischotter mit aufgeführt. Allerdings gibt es von diesen Arten keine signifikanten Vorkommen (vgl. Tab. 3), weshalb sie gemäß NSG-Verordnung auch keinen wesentlichen Schutzzweck des Gebiets darstellen.

Tab. 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (BUKEA 2020)

Code	Name	Fläche [ha]	Repräsentativität	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	18,1364	B	C
		3,7952	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	4,328	B	B
		2,8682	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	2,8682	B	A
		35,6915	B	B
		3,8170	B	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	7,8089	B	C

Erhaltungszustand und Repräsentativität: A = sehr gut, hoch bis sehr hoch; B = gut; C = mittel, mittel bis schlecht; D = nicht signifikant

Tab. 3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (BUKEA 2020)

Taxon	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand
AMP	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	r	v	-
FISH	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	r	3	-
FISH	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	r	217	B - C
FISH	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	r	50	C
FISH	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	r	1.366	B - C
MAM	Biber	<i>Castor fiber</i>	g	r	C
MAM	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	s	p	C
MOL	Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	r	267	B

Status: r = resident, g = Nahrungsgast, s = Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise

Populationsgröße: v = sehr selten bzw. sehr kleine Population, r = selten bzw. mittlere bis kleine Population, p = vorhanden (ohne Einschätzung)

Erhaltungszustand: A = sehr gut, hoch bis sehr hoch; B = gut; C = mittel, mittel bis schlecht; D = nicht signifikant

Im Rahmen der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans für das NSG (EGL 2013), wurden Bestandsaufnahmen zum Vorkommen von Lebensraumtypen und wertgebenden Arten durchgeführt.

Demnach sind im Bereich bzw. dem Umfeld der geplanten Maßnahmen 6.1 A_{CEF} und 6.2 A_{CEF} kaum Ausprägungen der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und keine Vorkommen der maßgeblichen Anhang II-Tierarten vorhanden (vgl. Karte 3 des PEP). Bezüglich der FFH-LRT beschränkt sich das Vorkommen im Bereich der Maßnahmenflächen auf ein Stillgewässer (LRT 3150) südlich des Nördlichen Kirchwerder Sammelgrabens auf dem Flurstück 4785, das zur Maßnahmen 6.1 A_{CEF} gehört.

Hervorzuheben ist die Nutzung vorhandener Grünlandflächen im Bereich der Maßnahmen durch Wiesenvögel (Karte 2 des PEP). Die Bestandsaufnahme des Brutvogelbestandes stammt zwar aus dem Jahr 2008, dem Grunde nach ist jedoch auch aktuell von einer grundsätzlichen Eignung der Flächen für Wiesenvögel auszugehen, da sich die Biotopstrukturen gegenüber der Bestandsaufnahme des PEP (Karte 1 des PEP) nicht verändert haben. Zum Beispiel wurden 2008 auf den Flächen Feldlerche, Bekassine und Braunkehlchen als Brutvogel festgestellt.

2.3 Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke

Der Pflege- und Entwicklungsplan differenziert in allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die vorrangig mit den Schutzzwecken und Zielen gemäß § 2 Abs. 1 der NSG-Verordnung im Zusammenhang stehen (Karte 8 des PEP) sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura 2000 (Karte 9 des PEP).



In beiden Fällen liegt keine flächendeckende Darstellung vor, sondern eine selektive Zuweisung von Maßnahmen zu einzelnen Bereichen bzw. Strukturen.

Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Karte 8 des PEP)

- Als zyklische Maßnahmen sind im Bereich der Maßnahme 6.1 A_{CEF} eine Weide- oder Wiesenutzung und eine Unterhaltung der Beet- und Sielgräben vorgesehen.
- Als Einzelmaßnahmen sind im nördlichen Teil der Maßnahme 6.1 A_{CEF} (Flurstück 135) Gehölzentfernungen vorgesehen.
- Im Bereich der NSG-Flächen angrenzend an die Maßnahme 6.2 A_{CEF} sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Natura 2000 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Karte 9 des PEP)

- Als zyklische Maßnahmen sind im Bereich der Maßnahme 6.1 A_{CEF} eine Unterhaltung der Beet- und Sielgräben und eine Unterhaltung des Nördlichen Kirchwerder Sammelgrabens als Hauptgraben vorgesehen.
- Im Bereich der NSG-Flächen angrenzend an die Maßnahme 6.2 A_{CEF} sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Maßnahmen zur Anhebung von Wasserständen und dazu erforderliche, aufwändige Zuwässerungseinrichtungen sind im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans nicht vorgesehen. Das Gleiche gilt, zumindest im Bereich und dem Umfeld der Maßnahmen 6.1 A_{CEF} und 6.2 A_{CEF} für die Anlage besonderer Strukturen für bestimmte Arten, wie z.B. Blänken für Wiesenvögel.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Gegenstand dieser FFH-Vorprüfung sind die Maßnahmen 6.1 A_{CEF} und 6.2 A_{CEF} gemäß den Plandarstellungen und Erläuterungen der aktuellen Unterlagen des Planfeststellungsantrags zur A 26-Ost Abschnitt 6a, insbesondere die Maßnahmenpläne in Unterlage 9.2 (die Blätter 7, 7w, 8, 8w und 9), die Maßnahmenblätter einschließlich der dazugehörigen Folgeblätter in Unterlage 9.3 und die Erläuterungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Kap. 5.2.4.2). Die Teilflächen der Maßnahme 6.3 A_{CEF} liegen westlich der Maßnahme 6.2 A_{CEF} und damit weder im noch angrenzend an das FFH-Gebiet. Da die Maßnahme 6.3 A_{CEF} lediglich eine Extensivierung der Grünlandnutzung und eine Aufwertung der Grabenstrukturen vorsieht, wird ein negativer Einfluss auf das FFH-Gebiet bereits an dieser Stelle ausgeschlossen.

6.1 A_{CEF}

Biotopentwicklungsmaßnahmen in Kirchwerder tw. innerhalb bzw. angrenzend zum FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“ (DE 2526-304)

Die Maßnahme besteht aus mehreren Teilflächen südlich der Heinrich-Osterath Straße und einer Teilfläche nördlich der Heinrich-Osterath-Straße in Kirchwerder.

Nur ein Teil der Maßnahmenflächen, rd. 20,47 ha, befinden sich im FFH-Gebiet Kirchwerder Wiesen (s. die folgende Abbildung und die anschließende Tabelle). Die anderen Flächen grenzen überwiegend direkt an das FFH-Gebiet an. Die für die Zuwässerung erforderliche Wasserentnahmestelle an der Gose-Elbe liegt außerhalb des FFH-Gebiets.

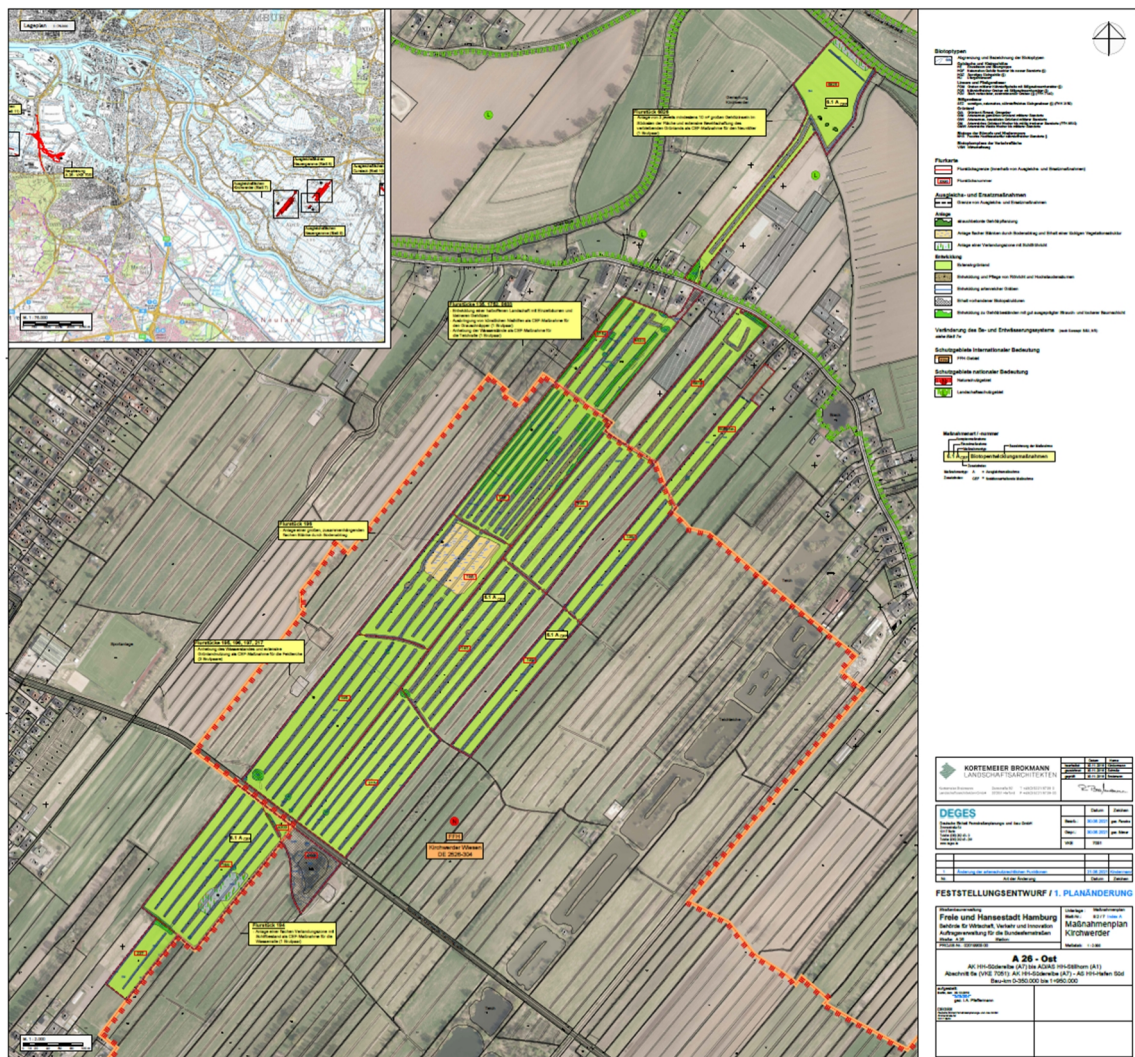


Abb. 2 Maßnahmenplan der Maßnahme 6.1 A_{CEF}, Unterlage 9.2, Blatt 7 (Stand 06/2021, unmaßstäblich) mit Grenze des FFH-Gebietes (orange, FFH 2021)

Tab. 4 Flurstücke und Flächengrößen der Maßnahme 6.1 A_{CEF}

Flurstück	Maßnahmenfläche [m²]	Gesamtgröße des Flurstücks [ha]	Fläche [ha] im FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“
135	31.126	3,1126	3,1126
136	26.043	2,6043	2,6043
138	10.103	1,0103	1,0103
194	29.083	2,9083	-
195	38.869	3,8869	3,8869
196	26.140	2,6140	2,6140
197	26.546	2,6546	2,6546
199	11.025	1,1025	1,1025
217	27.860	2,7860	2,7860
237	6.179	0,6179	-
1752	3.824	0,3824	-
4203	1.007	0,1007	-
4785	6.986	0,6986	0,6986
6059 tw.	7.963	0,9320	-
6816	17.185	1,7185	-
6826	20.678	2,0678	-
8633	15.933	1,5933	-
Gesamtfläche der Maßnahme	306.550	30,0655	20,4698

Auf den Flächen sind insgesamt eine extensive Grünlandnutzung sowie eine Anhebung der Wasserstände vorgesehen. Vorhandene Gehölze sollen erhalten werden, da tw. Nisthilfen auszubringen sind und einige der Zielarten auch Gehölzstrukturen halboffener Landschaften benötigen.

Auf dem Flurstück 196 ist für den Flussregenpfeifer zusätzlich die Anlage einer großen Blänke mit Kiesinseln vorgesehen. Auf dem Flurstück 6826, das außerhalb des FFH-Gebietes liegt und nördlich von der Gose-Elbe begrenzt wird, ist für den Neuntöter zusätzlich die Anpflanzung von kleineren Gehölzinseln vorgesehen. Auf dem Flurstück 194, das ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes liegt, ist zusätzlich die Anlage einer flachen Verlandungszone mit Schilfbestand für die Wasserralle vorgesehen.

Sämtliche Flächen dienen dem quantitativen Nachweis des ermittelten Kompensationsdefizits nach Staatsrätemodell. Zusätzlich übernehmen Teilflächen der Maßnahme 6.1 A_{CEF} artenschutzrechtliche Funktionen als CEF-Maßnahme für folgende Arten:

- Feldlerche
- Grauschnäpper
- Neuntöter
- Teichralle
- Wasserralle

Durch die großflächige Extensivierung der Nutzung, durch die wiederum Belastungen der Böden und Biotope wie z. B. Nährstoff- und Pestizideinträge, häufige Befahrungen usw. dauerhaft reduziert werden ergibt sich eine Aufwertung hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit der Flächen. Durch die erhebliche Reduzierung nutzungsbedingter Belastungen sowie die Anhebung von Wasserständen werden die Qualität der Flächen als Lebensraum für seltene und gefährdete Arten und die natürlichen Bodenfunktionen- und Entwicklungen deutlich gefördert und aufgewertet.

Teilweise handelt es sich bei den vorhandenen Strukturen bereits um gesetzlich geschützte Biotope. Gemäß den Angaben aus dem Hamburger Biotopkataster sind die Gehölzstrukturen im Bereich der Flurstücke 135, 1752 und 8633 als naturnahes Gehölz feuchter bis nasser Standorte gesetzlich geschützt.

Durch die geplanten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Biotopstrukturen zukünftig auch im Bereich der übrigen Flurstücke großflächig die Anforderungen an einen gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG erfüllen. Durch die Anhebung von Wasserständen in Kombination mit einer extensiven Nutzung und den artenschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich der Entwicklung von Röhricht und Saum-Strukturen sind in dem grabenreichen Gebiet die Voraussetzungen für die Entwicklung von geschützten Röhrichten, Seggen- und Binsenriedern, feuchten Hochstaudenfluren sowie Feucht- und Nassgrünland gegeben. Im Bereich der geplanten Blänke auf Flurstück 6826 und der Verlandungszone auf Flurstück 194 können gesetzlich geschützte Biotopstrukturen entstehen (Röhricht, Feucht- und Nassgrünland wie z. B. Flutrasen).

Zur Anhebung der Wasserstände auf +0,70 mNN bis +0,90 mNN ist ein wasserwirtschaftliches Zuwässerungskonzept entwickelt worden. Durch den im Süden der Maßnahmenfläche führenden Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben können mit seinem Sommerwasserstand von +0,50 mNN (Winter bis April +0,10 mNN) nicht die geplanten Wasserstände zwischen +0,90 und +0,70 mNN in der Maßnahmenfläche erreicht werden. Im Sommerhalbjahr müsste der geplante Wasserstand durch Pumpen geschaffen werden und in dem für Fauna und Flora wichtigen Monaten Februar bis April steht im Sammelgraben kein Wasservolumen zur Verfügung. Für das Erreichen von optimalen und konstanten Wasserständen soll daher der Wasserstand der Gose-Elbe von +0,90 mNN (Schwankungen +/- 0,20 m) genutzt werden. Hier steht die benötigte Wassermenge des umfangreichen und

kaum Schwankungen unterworfenen Wasserkörpers im ausreichenden Maß zur Verfügung. Auf den Vorland-Flurstücken nördlich der alten Deichlinie "Heinrich-Osterath-Straße" ist ein Wasserstand der Gose-Elbe von +0,90 mNN vorhanden. Um den Wasserstand der Gose-Elbe auch südlich der Deichlinie, die keine Funktion für den Hochwasserschutz mehr hat, einstellen zu können, ist eine Dükerung der Heinrich-Osterath-Straße vorgesehen. In den Trockenwetterperioden werden aus der Gose-Elbe Wassermengen von bis zu 2,4 m³/h für die Maßnahme 6.1 A_{CEF} benötigt.

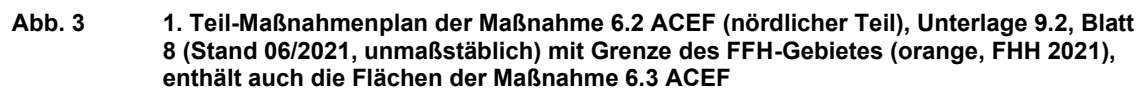
Diese werden über einen Zuwässerungsgraben und tw. Düker auf die Maßnahmenflächen geleitet. Das vorhandene Grabensystem wird soweit ertüchtigt bzw. umstrukturiert und mit regelbaren Stauwehren ausgestattet, dass die Zielwasserstände auf den Flächen erreicht werden können, Auswirkungen auf angrenzende Flurstücke jedoch ausgeschlossen sind. Bei einigen Flächen ist es teilweise erforderlich, am Rand flache Verwallungen aus anfallenden Bodenaushub herzustellen.

Im Detail sind die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im wasserwirtschaftlichen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2, Blatt 7w) und dem Folgeblatt zum Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 dargestellt.

6.2 A_{CEF}**Biotopentwicklungsmaßnahmen in Neuengamme nordwestlich
angrenzend zum FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“ (DE 2526-304)**

Die Maßnahme 6.2 A_{CEF} besteht aus mehreren Teilflächen südlich der Straße Neuengammer Hausdeich und einer Teilfläche südlich der Straße Neuengammer Hinterdeich in Neuengamme.

Die Maßnahme 6.2 A_{CEF} liegt außerhalb des FFH-Gebiets, grenzt aber unmittelbar daran an (s. folgende Abbildungen). Auch die für die Zuwässerung erforderliche Wasserentnahmestelle an der Gose-Elbe liegt nicht im FFH-Gebiet, sondern außerhalb. Daher werden die dazugehörigen Flurstücke für diese Maßnahme nicht im Einzelnen aufgeführt.



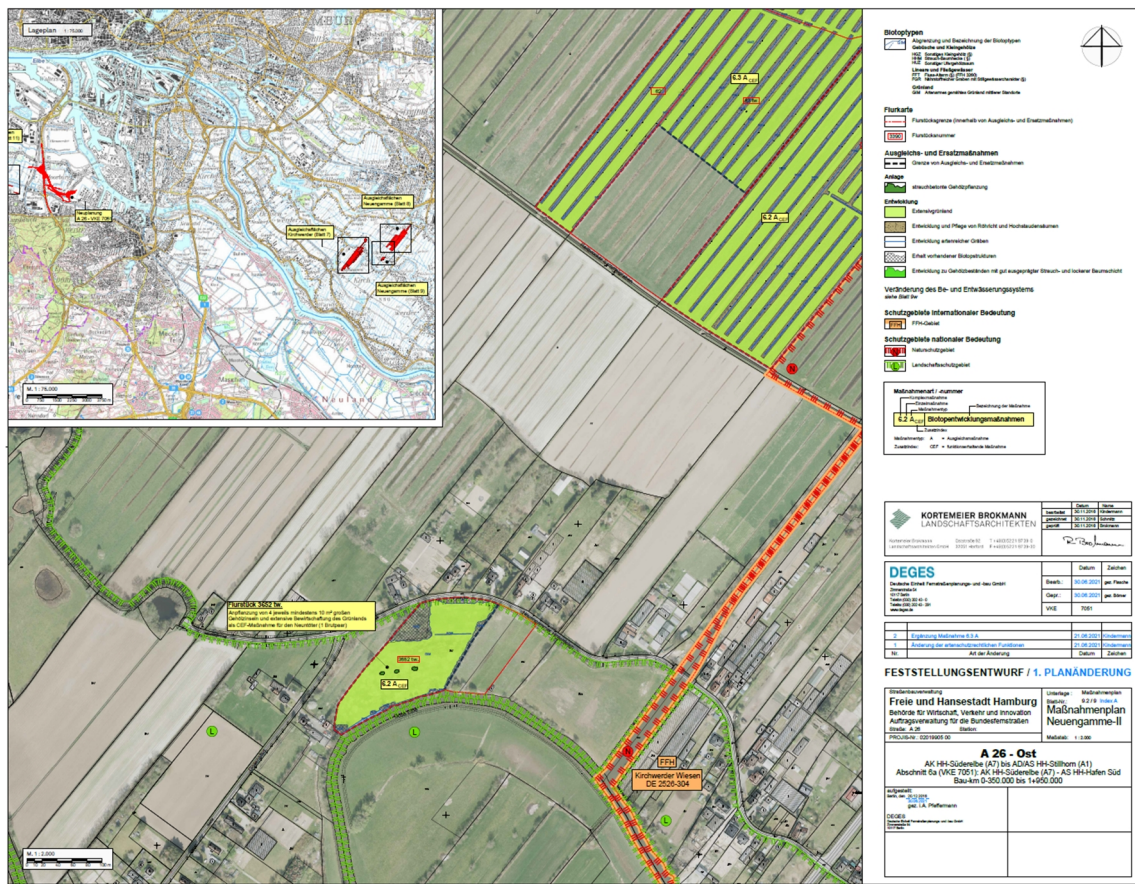


Abb. 4 2. Teil-Maßnahmenplan der Maßnahme 6.2 A_{CEF} (südlicher Teil), Unterlage 9.2, Blatt 9 (Stand 06/2021, unmaßstäblich) mit Grenze des FFH-Gebietes (orange, FFH 2021)

Auf den Flächen befinden sich asphaltierte Zuwegungen zu Anlagen eines unterirdischen Erdgasspeichers. Diese oberirdischen Anlagen sowie die Funktion des Erdgasspeichers bleiben von den Maßnahmenplanungen unberührt.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die A 26-Ost Abschnitt 6a werden unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen so konzipiert, dass sie das naturschutzfachliche Gesamtkonzept für die Kirchwerder Wiesen sinnvoll ergänzen. Auf den Flächen sind insgesamt eine extensive Grünlandnutzung sowie eine Anhebung der Wasserstände vorgesehen. Vorhandene Gehölze sollen erhalten werden, da tw. Nisthilfen auszubringen sind und einige der Zielarten auch Gehölzstrukturen halboffener Landschaften benötigen. Auf dem Flurstück 5052 und angrenzend auf dem Flurstück 96 im Norden der Maßnahmenflächen werden unter Einbeziehung der vorhandenen Gehölze lichte Laubwaldbestände aus standortgerechten heimischen Arten als Lebensraum für den Fitis geschaffen. Auf dem Flurstück 3652 tw., das separat von den anderen Flurstücken am Neuengammer Hinterdeich liegt und südlich von der Gose-Elbe begrenzt wird, sind für den Neuntöter die Anpflanzungen von kleineren Gehölzinseln vorgesehen.

Sämtliche Flächen dienen dem quantitativen Nachweis des ermittelten Kompensationsdefizits nach Staatsrätemodell. Zusätzlich übernehmen Teilflächen der Maßnahme 6.2 A_{CEF} artenschutzrechtliche Funktionen als CEF-Maßnahme für folgende Arten:

- Fitis
- Gartengrasmücke
- Gelbspötter
- Kuckuck
- Nachtigall
- Neuntöter

Gemäß den Angaben aus dem Hamburger Biotopkataster erfüllen die vorhandenen Strukturen bislang nicht die Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes (Stand der Kartierung 2012). Durch die geplanten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Biotopstrukturen zukünftig großflächig die Anforderungen an einen gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG erfüllen. Durch die Anhebung von Wasserständen in Kombination mit einer extensiven Nutzung und den artenschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich der Entwicklung von Röhricht und Saum-Strukturen sind in dem grabenreichen Gebiet die Voraussetzungen für die Entwicklung von geschützten Röhrichten, Seggen- und Binsenriedern, feuchten Hochstaudenfluren sowie Feucht- und Nassgrünland gegeben.

Zur Anhebung der Wasserstände auf +0,70 mNN bis +0,90 mNN ist auch für die Maßnahme 6.2 A_{CEF} ein wasserwirtschaftliches Zuwässerungskonzept entwickelt worden. Durch den am südlichen Rand der Maßnahmenfläche führende Reitbrooker Sammelgraben können mit seinem Sommerwasserstand von +0,70 mNN (Winter bis April +0,10 mNN) nicht die geplanten Wasserstände zwischen +0,80 und +0,90 mNN in der Maßnahmenfläche erreicht werden. Im Sommerhalbjahr müsste der geplante Wasserstand durch Pumpen geschaffen werden und in dem für Fauna und Flora wichtigen Monaten Februar bis April steht im Sammelgraben kein Wasservolumen zur Verfügung. Für das Erreichen von optimalen und konstanten Wasserständen soll daher der Wasserstand der Gose-Elbe von +0,90 mNN (Schwankungen +/- 0,20 m) genutzt werden. Hier steht die benötigte Wassermenge des umfangreichen und kaum Schwankungen unterworfenen Wasserkörpers im ausreichenden Maß zur Verfügung. Auf den Vorland-Flurstücken nördlich der alten Deichlinie "Heinrich-Osterath-Straße" ist ein Wasserstand der Gose-Elbe von +0,90 mNN vorhanden. Um den Wasserstand der Gose-Elbe auch südlich der Deichlinie, die keine Funktion für den Hochwasserschutz mehr hat, einstellen zu können, ist eine Dükerung der Heinrich-Osterath-Straße vorgesehen. In den Trockenwetterperioden werden aus der Gose-Elbe Wassermengen von bis zu 1,9 m³/h für die Maßnahme 6.2 A_{CEF} benötigt.

Diese werden über einen Zuwässerungsgraben und tw. Düker auf die Maßnahmenflächen geleitet. Das vorhandene Grabensystem wird soweit ertüchtigt bzw. umstrukturiert und mit regelbaren Stauwehren ausgestattet, dass die Zielwasserstände auf den Flächen erreicht werden können, Auswirkungen auf angrenzende Flurstücke jedoch ausgeschlossen sind.

Abdämmungen, neue Überfahrten und Rohrdurchlässe und entsprechend der Stauniveaus vorgenommene Bodenaufträge an den Außenkanten der Flurstücke sichern die Funktionsfähigkeit des individuellen Wasserregimes.

Im Detail sind die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im wasserwirtschaftlichen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2, Blatt 8w) und dem Folgeblatt zum Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 dargestellt.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die A 26-Ost Abschnitt 6a sind unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen so konzipiert, dass sie das naturschutzfachliche Gesamtkonzept und die Entwicklungsziele für das Schutzgebiet Kirchwerder Wiesen sinnvoll ergänzen.

Die Entwicklung von Extensivgrünland in und angrenzend zum FFH-Gebiet entspricht den naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes hierdurch können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Stillgewässer auf dem Flurstück 4785, das als LRT 3150 konkreter Schutzzweck des FFH-Gebietes ist (vgl. Kap. 2.2), bleibt erhalten. Da es das einzige Vorkommen eines FFH-LRT auf den Maßnahmenflächen ist, sind damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT ausgeschlossen.

Die lokale Anlage einer großen flachen Blänke mit Kiesinseln im Bereich der Maßnahme 6.1 A_{CEF} auf dem Flurstück 196 innerhalb des FFH-Gebietes ist keine Maßnahme des aktuellen Pflege- und Entwicklungsplanes, sondern speziell als CEF-Maßnahme für den Flussregenpfeifer vorgesehen. Dies widerspricht jedoch nicht den naturschutzfachlichen Zielsetzungen, da durch solche Strukturen die Lebensraumfunktionen der Flächen für Wiesenvögel zusätzlich aufgewertet werden. Die Blänke wird so flach modelliert, dass eine Befahrung und Grünlandbewirtschaftung (insbesondere Mahd) möglich bleiben. So können potenziell aufkeimende Gehölze, die den Wert der Flächen für Wiesenvögel mindern könnten, dauerhaft unterdrückt werden.

Die lokale Anlage von Verlandungszonen mit Schilfröhrichten außerhalb des FFH-Gebietes führt ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen, sondern ist als wertvolle Bereicherung des Schutzgebietsumfeldes einzustufen.

Im Zuge der Maßnahme 6.1 A_{CEF} ist auf den Flurstücken 135, 1752 und 8633 zur Entwicklung einer halboffenen Landschaft und zur Anbringung von Nisthilfen für den Grauschnäpper der Erhalt von Gehölzen vorgesehen. Nur das Flurstück 135 befindet sich im FFH-Gebiet, insofern sind auch nur dafür die Inhalte des Pflege- und Entwicklungsplans maßgeblich. Im Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG ist dort als Maßnahme

„Gehölzentfernung“ vorgesehen (Pflege- und Entwicklungsplan, Karte Nr. 8). Gemäß dem dazugehörigen Maßnahmenblatt (Pflege- und Entwicklungsplan, Kap. 7.3, Blatt 15) ist es in diesen Bereichen das Ziel, die Gehölzbestände deutlich zu reduzieren. Es wird jedoch keine vollständige Entfernung der Gehölze vorgegeben. Der mit der Maßnahme 6.1 A_{CEF} vorgesehene, gezielte Erhalt einzelner Bäume und kleinerer Gehölze für den Grauschnäpper steht daher auch nicht im Widerspruch zu den Schutz- und Entwicklungszielen und bewirkt keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes. Diese Maßnahme wurde ebenso wie die übrigen in Abstimmung mit der BUKEA entwickelt.

Die Flurstücke 1752 und 8633 gehören nicht zur Schutzgebietskulisse, folglich enthält der Pflege- und Entwicklungsplan für diesen Bereich auch keinerlei Vorgaben. Wegen der nördlich angrenzenden Siedlungsflächen tragen die Gehölze in diesen Bereich durch ihre Sichtverschattung zur Reduzierung von optischen Störungen und zur Beruhigung des Schutzgebietes bei. Der Erhalt von Gehölzen in dem Bereich beeinträchtigt die Entwicklungsziele des Schutzgebietes insofern nicht. Gleiches gilt für die geplanten Gehölzstrukturen für den Fitis auf den Flurstücken 5092 und 96, die sich ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes liegen und dieses von den Siedlungsstrukturen im Norden abgrenzen.

Die Wasserzuführung und Anhebung der Wasserstände sind keine Maßnahmen des aktuellen Pflege- und Entwicklungsplans, sondern zusätzliche Maßnahmen speziell im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der A 26-Ost. Dies widerspricht jedoch nicht den naturschutzfachlichen Zielsetzungen, da durch solche Strukturen die Lebensraumfunktionen der Flächen für Wiesenvögel zusätzlich aufgewertet werden.

Die geplanten Wasserentnahmestellen an der Gose-Elbe liegen nicht im FFH-Gebiet. Die Grabenanschlüsse an die Gose-Elbe sind bereits vorhanden und müssen nur ertüchtigt werden. Es sind also keine Baumaßnahmen an der Gose-Elbe erforderlich.

Die Wasserentnahme selbst wird sich nicht auf die Wasserstände in der Gose-Elbe auswirken, die benötigte Wassermenge steht in dem umfangreichen und kaum Schwankungen unterworfenen Wasserkörper in ausreichendem Maß zur Verfügung (vgl. Kap. 3). Auch die Wasserentnahme wird daher keine Strukturen im FFH-Gebiet beeinträchtigen.

Da die Anhebung von Wasserständen innerhalb des FFH-Gebiets die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandflächen, wie sie Wiesenvögel als Lebensraum bevorzugen, fördert, sind auch damit grundsätzlich keine nachteiligen Wirkungen für das Schutzgebiet verbunden.

Die erforderlichen Anpassungen am Grabensystem einschließlich der Anlage von Düken, Schächten Stauwehren und tw. auch flachen Verwallungen am Rand von Flächen haben bau- und anlagebedingt keine nachteiligen Auswirkungen. Die erforderlichen Grabenräumungen und Ertüchtigungen sind vom Charakter her mit den gemäß Pflege- und Entwicklungsplan erforderlichen zyklischen Unterhaltungsmaßnahmen der Beet- und Sielgräben (vgl. Kap. 2.3) vergleichbar. Da der geplante Baubeginn Ende September außerhalb der

Brutzeit liegt und die Baumaßnahmen bis zum nächsten Frühjahr abgeschlossen sein sollen, sind auch baubedingte Auswirkungen auf die Wiesenvögel ausgeschlossen.

Vorkommen der wertgebenden Anhang II-Arten Zierliche Tellerschnecke, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Bitterling sind aktuell innerhalb der Gräben auf den Maßnahmenflächen nicht bekannt. Die potenziellen Lebensraumfunktionen des Grabensystems für diese wertgebenden Anhang II-Arten werden nicht beeinträchtigt. Durch die höheren Wasserstände in den Gräben innerhalb der Maßnahmenflächen nimmt das Besiedlungspotenzial für diese Arten eher noch zu. Gleiches gilt für die potenzielle Nutzung der Gewässer durch Fischotter und Biber als Wanderstrecke und Nahrungshabitat.

Hauptgräben wie der südliche Kirchwerder Sammelgraben und auch der Reetbroker Sammelgraben werden gedükert. Sie sind baulich nur minimal im Bereich erforderlicher Einleitstellen baulich betroffen, so dass auch in diesen Gewässern keine Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Anhang II-Arten zu befürchten sind.

Insgesamt werden erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Kirchwerder Wiesen ausgeschlossen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Es sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen nachteilige kumulative Wirkungen für das Schutzgebiet haben könnten.

Eine vergleichbare Zuwässerung wird andernorts im NSG "Kirchwerder Wiesen" bereits seit längerem erfolgreich betrieben. Durch Düker unter dem Marschbahndamm, dem südlichen Kirchwerder Sammelgraben, dem Fersenweg und dem nördlichen Kirchwerder Sammelgraben kann dort über mehrere Kilometer hinweg in Verbindung mit regelbaren Stauwehren der für die jeweilige Geländehöhe optimale Wasserstand eingestellt werden.

6. Fazit

Im Ergebnis dieser Vorprüfung sind durch die Maßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Die geplante Zuwässerung mit den dazu erforderlichen Maßnahmen sind hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit zulassungsfähig.

Spezielle Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei ohnehin geplanten Durchführungen der Bauarbeiten ab Ende September bis zum darauffolgenden Frühjahr, außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln, nicht erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Maßnahmen dazu geeignet, die Schutzzwecke und Entwicklungsziele des Schutzgebietes im positiven Sinn zu unterstützen und zu

fördern. Dabei ist es unerheblich, dass Maßnahmen wie die Zuwässerung und die Anlage von Blänken nicht nach dem aktuellen Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind.

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Herford, den 28.06.2021

Der Verfasser



7. Literaturverzeichnis

BUKEA (2020)

Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“,
Gebietsnummer DE 2526-304 (Letzte Aktualisierung vom Juli 2020)

EGL (2012)

Pflege- und Entwicklungsplan NSG Kirchwerder Wiesen, Stand 28.08.2012, im Auftrag der FHH

FHH (2016)

Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. 1993, S. 231), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsbereich, §§ 1, 3, 4, 5 geändert, § 2 neu gefasst durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 412)

FHH (2021)

Grenzen des FFH- und Naturschutzgebiets Kirchwerder Wiesen, www.geoportal-hamburg.de, Zugriff am 14.06.2021

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2021)

A 26-Ost, AK HH-Süderelbe (A 7) bis AD/AS HH-Stillhorn (A 1), VKE 7051: AK HH-Süderelbe (A 7) – AS HH-Hafen-Süd, Unterlagen aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren (Stand 06/2021): Unterlage 9.2 Maßnahmenpläne, Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter, Unterlage 19.1.1 Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan; Gutachten im Auftrag der DEGES

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2018)

A 26-Ost, Abschnitt 6a, Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 6.1 A_{CEF} und 6.2 A_{CEF} in Kirchwerder und Neuengamme, Einrichtung eines Wassermanagements zur Anhebung und kontinuierlichen Führung der Grabenwasserstände für die Entwicklung artenreicher Feucht- und Nasswiesen, Antrag gemäß WHG auf Gewässerbenutzung im Auftrag der BUE